

KWK-Aufschlag ab 1. Januar 2006

Beim VDN führen die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Daten zu den nach KWKModG von Netzbetreibern aufgenommenen und vergütenden Strommengen zusammen, um den bundesweiten Belastungsausgleich der Zuschlagszahlungen an die KWK-Anlagenbetreiber zu realisieren.

Auf Basis von gemeldeten Prognosewerten werden die zu erwartenden Belastungen gemäß KWKModG identifiziert und ein für Letztverbräuche bis 100.000 kWh bundesweit anwendbarer Aufschlag veröffentlicht, den die Netzbetreiber für die Einberechnung der entsprechenden Kosten in ihre Netznutzungsentgelte benötigen.

Auf Basis der Anfang September 2005 bei den ÜNB vorliegenden Prognosedaten über die Höhe der erwarteten förderfähigen KWK-Strommengen und Abgaben an Letztverbraucher aus dem Netzen der allgemeinen Versorgung in 2006 ergibt sich ein Abschlagswert von **0,320 ct/kWh** für Letztverbräuche bis 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Die Jahresabrechnung 2004 nach KWKModG per 30.04.2005 auf Basis vorliegenden Jahresmeldungen ergibt einen durchschnittlich nachzuholenden Aufschlag von **0,019 ct/kWh** (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchermenge Kategorie A in 2006). Aufgrund ggf. abweichender Testate können sich noch Änderungen ergeben.

Die Jahresabrechnung 2002 nach KWKModG auf Basis vorliegender WP-Bescheinigungen ergibt einen durchschnittlich nachzuholenden Aufschlag von 0,002 ct/kWh (nach entsprechender Umrechnung auf die Letztverbrauchsmenge Kategorie A in 2006).

In Zusammenfassung der o.g. Daten ergibt sich ab 01.01.2006 ein Wert für den Aufschlag auf die Netznutzungsentgelte für Letztverbräuche bis 100.000 kWh je Abnahmestelle in Höhe von **0,341 ct/kWh**.

Die BNetzA vertritt die Auffassung, dass der KWK-Aufschlag Bestandteil der Netzentgelte sei und erst nach der entsprechenden Genehmigung im Rahmen der derzeit laufenden Genehmigungsanträge erhoben werden könnte. Da der vom VDN ermittelte Betrag sich auf den Zeitraum von 12 Monaten ab dem 1. Januar 2006 bezieht, wäre bei der Genehmigung der Netzentgelte zu einem späteren Zeitpunkt ein entsprechend erhöhter Betrag des KWK-Aufschlages zu erheben.